

UPFIELD – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren und Dienstleistungen

1 DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN

1.1 In diesen Bedingungen haben die folgenden Wörter und Ausdrücke, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die folgenden Bedeutungen:

Anwendbare Gesetze sind alle nationalen, internationalen, ausländischen oder lokalen Gesetze, Erlasse, Satzungen oder Anweisungen oder Anleitungen von Regierungen oder Regierungsbehörden, einschließlich aller Regeln, Vorschriften, Richtlinien oder anderer Anforderungen von zuständigen Aufsichtsbehörden, die rechtskräftig sind, zusammen mit allen geltenden Branchenregelungen, die von Zeit zu Zeit gelten;

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, der kein Samstag, kein Sonntag oder ein Bank- oder ein gesetzlicher Feiertag in dem Land ist, in dem Upfield (wie nachstehend definiert) registriert ist;

Bedingungen bedeutet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Sonderbedingungen, die zwischen Upfield und dem Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung schriftlich vereinbart wurden, gemäß der Bedingung 21.12;

Vertrauliche Informationen sind die Bestimmungen des Vertrags und alle Informationen, die geheim oder anderweitig nicht öffentlich zugänglich sind, einschließlich kommerzieller, finanzieller, Marketing- oder technischer Informationen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder Geschäftsmethoden oder personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich vor oder nach dem Datum des Vertrags veröffentlicht wurden.

Vertrag bezeichnet den Vertrag zwischen Upfield und dem Lieferanten für den Kauf der Waren und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen;

Data Controller hat die in der DSGVO festgelegte Bedeutung;

Datenverarbeitungsvereinbarung bedeutet eine Datenverarbeitungsvereinbarung zwischen den Parteien in einer Form, die Upfield von Zeit zu Zeit festlegen kann;

Datenschutzgesetz sind die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) („GDPR“) sowie alle Rechtsvorschriften, die die DSGVO ratifizieren oder auf andere Weise adoptieren, ersetzen oder ergänzen, in einer der von den Parteien betriebenen Rechtsordnungen; und alle anderen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Privatsphäre der Verarbeitung von Daten von natürlichen Personen, die in anderen geltenden Gerichtsbarkeiten relevant sind;

Liefergegenstände sind alle Dokumente, Produkte und Materialien, die vom Lieferanten oder seinen Vertretern, Subunternehmern, Beratern und Mitarbeitern in Bezug auf die Dienstleistungen in irgendeiner Form entwickelt wurden;

Zustellstandort ist der Ort für die Lieferung der Waren, wie in der Bestellung angegeben;

Ausrüstung bezeichnet die Gegenstände, die Upfield dem Lieferanten zur Verwendung durch den Lieferanten für die Zwecke des Vertrags zur Verfügung stellt;

Aufwendungen sind die angemessenen Kosten, die der Lieferant im Zuge der Erbringung der Leistungen angemessen und notwendigerweise getragen hat;

Spesenrichtlinie bedeutet eine Spesenpolitik, die Upfield dem Lieferanten von Zeit zu Zeit mitteilt;

Gute Industriepraxis bedeutet, dass die Standards, Praktiken, Methoden und Verfahren allen anwendbaren Gesetzen und dem Grad an Fähigkeiten, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Weitsicht entsprechen, die vernünftigerweise von einer qualifizierten und erfahrenen Person, die alle oder einen Teil der zu erfüllenden Aufgaben erfüllt und Verpflichtungen, die dem Lieferanten unter dem gleichen oder ähnlichen Umständen auferlegt, erwartet werden ;

Waren bezeichnet die Waren (einschließlich aller Teile oder Teile davon), die der Lieferant Upfield gemäß der Bestellung gemäß diesen Bedingungen zur Verfügung stellt;

Gruppe bezeichnet in Bezug auf jede Gesellschaft diese Gesellschaft und jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft dieser Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft einer solchen Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft von Zeit zu Zeit;

Konzerngesellschaft bezeichnet jede Gesellschaft innerhalb der Gruppe der jeweiligen Gesellschaft;

Holdinggesellschaft bezeichnet eine Gesellschaft, die in Bezug auf eine andere Gesellschaft (ihre Tochtergesellschaft) die Mehrheit der Stimmrechte besitzt oder Mitglied der Gesellschaft ist und das Recht hat, die Mehrheit des Verwaltungsrates zu bestimmen oder zu entfernen, oder ist Mitglied von dieser und kontrolliert allein die Mehrheit der Stimmrechte;

Geistige Eigentumsrechte sind Patente, Urheberrechte, Marken, Dienstleistungsmarken oder Handelsnamen, Rechte an der Software, Rechte am Design, Rechte an Datenbanken, Bildrechte, moralische Rechte, Rechte an Erfindungen, Rechte bezüglich der Weitergabe, Domainnamen, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen) oder Recht auf Privatsphäre sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, einschließlich aller Ansprüche (oder Rechte auf Anwendung), oder Erneuerung oder Erweiterung solcher Rechte, die jetzt oder zukünftig in dem Land, in dem Upfield (wie nachstehend definiert) registriert ist, und in allen anderen Ländern der Welt in jedem Fall bestehen, ob registriert oder nicht, und einschließlich eines Antrags auf Registrierung des Vorstehenden;

Neuer Lieferant bedeutet jede Person, die Dienstleistungen als Ersatz für eine der Dienstleistungen erbringt, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen mit den Dienstleistungen identisch oder ihnen ähnlich sind;

Bestellung bedeutet jede Bestellung von Upfield an den Lieferanten für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in der Form, wie Upfield diese von Zeit zu Zeit festlegen kann;

Personenbezogene Daten haben die in der DSGVO festgelegte Bedeutung;

Service-Level bezeichnet den Service-Level (falls vorhanden), der in der Bestellung für die relevanten Dienstleistungen aufgeführt ist;

Dienstleistungen bezeichnet die Dienstleistungen, die der Lieferant Upfield gemäß der Bestellung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen erbringt;

Spezifikation bedeutet die Spezifikation oder die Bestimmungen für die Waren und/oder Dienstleistungen, wie in der Bestellung dargelegt, oder wie anderweitig schriftlich dem Lieferanten in Übereinstimmung mit dem Vertrag mitgeteilt;

Tochtergesellschaft bedeutet eine Gesellschaft, an der eine andere Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte besitzt oder Mitglied der Gesellschaft ist und diese hat das Recht, eine Mehrheit ihres Verwaltungsrates zu bestimmen oder zu entfernen, oder ist Mitglied der Gesellschaft und kontrolliert allein die Mehrheit der Stimmrechte;

Lieferant bezeichnet die Person oder das Unternehmen, von der/dem Upfield die Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt;

Upfield bedeutet die in der Bestellung angegebene Upfield-Käuferpartei (oder wenn kein Käufer angegeben ist, Upfield Europe B.V. [eine in den Niederlanden unter der Firmennummer 63649292 registrierte Firma mit Sitz in Nassaukade 3, 3071 JL, Rotterdam, Niederlande]); und

Upfield Richtlinien und Verfahren bezeichnet den „Code of Business Principles“ (Kodex der Geschäftsgrundsätze), der in <https://upfield.com/purpose/responsibility>

aufgeführt ist, sowie andere Richtlinien und Verfahren, die Upfield von Zeit zu Zeit spezifiziert, einschließlich etwaiger Kostenrichtlinien.

1.2 Die Wörter „andere“, „einschließlich“ und „insbesondere“ sollen die Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Wörter nicht beschränken oder so ausgelegt werden, dass sie auf die gleiche Klasse wie die vorhergehenden Wörter beschränkt sind, wenn eine breitere Konstruktion möglich ist.

2 VERTRAGSGRUNDLAGE

2.1 Der Vertrag unterliegt diesen Bedingungen unter Ausschluss aller anderen Bedingungen (einschließlich aller Bedingungen, die der Lieferant im Rahmen eines Angebots, einer Auftragsbestätigung oder eines anderen vom Lieferanten ausgestellten Dokuments geltend machen möchte).

2.2 Die Bestellung ist ein Angebot von Upfield an den Lieferanten und der Vertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Sofern nicht zuvor von Upfield zurückgezogen, gelten Bestellungen als angenommen, wenn sie nicht vom Lieferanten innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum schriftlich zurückgewiesen werden.

2.3 Wo Korrespondenz (einschließlich E-Mails) eine Menge der von Upfield zu erwerbenden Waren und/oder Dienstleistungen angibt, sind diese Mengen nur unverbindliche Schätzungen und berühren nicht die im Rahmen des Vertrags tatsächlich gekauften Mengen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Upfield kann dem Lieferanten regelmäßige Bedarfsvorausschätzungen übermitteln. Solche Prognosen sind nur unverbindliche Schätzungen und sollen den Lieferanten bei der Planung seiner Produktion und Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen unterstützen, und unbeschadet der im Rahmen des Vertrags tatsächlich gekauften Mengen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

3 LIEFERUNG VON WAREN

3.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Upfield und sichert zu, dass die Waren und ihre Verpackung und Etikettierung:

- den Spezifikationen und den Anweisungen von Upfield entsprechen und im Übrigen die Anforderungen der Bestellung und des Vertrags erfüllen müssen;
- von befriedigender Qualität, frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und geeignet für ihren beabsichtigten Zweck sind (unabhängig davon, ob dieser Zweck in der Spezifikation, den Bestellungen oder dem Vertragsausdrücklich erwähnt wird);
- frei von Konstruktions- und anderen inhärenten Mängeln sind (außer in dem Umfang, in dem die Waren gemäß den Entwürfen von Upfield geliefert wurden);
- allen anwendbaren Gesetzen entsprechen; und
- mit allen vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Mustern übereinstimmen müssen.

3.2 Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, Upfield die Garantie, das Eigentum oder die Gebrauchstauglichkeit eines Herstellers der Waren oder auf andere Weise an Upfield zu übertragen, sofern dieser zu einer solchen Übertragung oder Abtretung an Upfield in der Lage ist.

4 LIEFERUNG VON WAREN

4.1 Die Lieferung der Waren erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den Lieferanweisungen von Upfield, unabhängig davon, ob sie in der Bestellung oder separat aufgeführt sind. Wenn keine Anweisungen gegeben werden, erfolgt die Lieferung als DDP (Delivery Location) Incoterms 2010.

4.2 Der Zeitpunkt der Lieferung ist wesentlich für den Vertrag. Der Lieferant liefert zu dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt und Ort. Upfield ist nicht verpflichtet, die Lieferung der Waren vor der angegebenen Lieferzeit anzunehmen, behält sich jedoch das Recht vor, dies zu tun.

4.3 Upfield behält sich das Recht vor, seine Lieferanweisungen jederzeit zu ändern, wenn der Lieferant zusätzliche Kosten in angemessener Höhe zu tragen hat, sofern solche Kosten mit Upfield vorab schriftlich vereinbart werden. Wenn Upfield die Verschiebung oder Einstellung eines Liefertermins verlangt, muss der Lieferant die Waren lagern und sie mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Upfield auf Kosten von Upfield gegen Beschädigung, Zerstörung oder andere Verluste versichern.

4.4 Eine detaillierte Beschreibung der Waren zusammen mit Gebrauchsanweisungen, die jeweils die Bestellnummer enthalten, müssen zusammen mit einem Zertifikat des Lieferanten in der Form, dass Upfield die Konformität der Waren mit der Spezifikation bestätigt, zusammen mit den Waren geliefert werden.

4.5 Upfield ist nicht verpflichtet, Warenmengen zu akzeptieren, die von den in der Spezifikation oder der Bestellung angegebenen Mengen abweichen.

4.6 Die Waren werden ordnungsgemäß verpackt und so gesichert, dass sie ihr Ziel unbeschädigt und in gutem Zustand erreichen. Upfield ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial für die Waren an den Lieferanten zurückzugeben.

4.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Waren in Teillieferungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Upfield zu liefern. Wenn vereinbart wurde, dass die Waren in Teilmengen geliefert werden, können sie separat in Rechnung gestellt und bezahlt werden. Versäumt es der Lieferant jedoch, eine bestimmte Teilmenge rechtzeitig oder überhaupt zu liefern, so berechtigt dies Upfield zu den in Ziffer 11.1 (Abhilfen) genannten Abhilfemaßnahmen.

5 ANNAHME

5.1 Die Lieferung an Upfield gilt erst dann als angenommen, wenn ihm nach der Lieferung oder nachdem irgendein latenter Mangel offensichtlich geworden ist, eine angemessene Frist zur Überprüfung der Ware eingeräumt wurde. Weder die Inspektion oder Prüfung durch Upfield, ob vor oder nach der Lieferung der Waren, noch die Unterzeichnung eines Lieferscheins oder eines anderen Dokuments, das den physischen Empfang von Waren anerkennt, gilt als Nachweis oder Bestätigung der Annahme oder Genehmigung der Waren und gilt nicht als Verzicht auf die Rechte von Upfield, die Waren ganz oder teilweise zu stornieren oder zurückzugeben, wenn die Waren als mangelhaft oder nicht im Einklang mit dem Vertrag, der Bestellung und den Spezifikationen erachtet werden.

5.2 Der Lieferant hat Upfield unverzüglich über alle Vorfälle auf dem Laufenden zu halten, von denen er als Lieferant der Waren in Bezug auf die Lagerung, den Transport, die Handhabung, die Montage oder die Verwendung der Waren durch Upfield Kenntnis haben sollte.

5.3 Die Waren laufen auf Gefahr des Lieferanten, bis sie in Übereinstimmung mit dem Vertrag geliefert werden, wenn Eigentum und Risiko in den Waren an Upfield weitergegeben werden; vorausgesetzt, dass Upfield die Waren vor der Lieferung bezahlt, geht das Eigentum an den Waren auf Upfield über, sobald die Zahlung erfolgt ist.

6 LIEFERUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

6.1 Der Lieferant muss ab dem in der Bestellung festgelegten Datum und für die Dauer des Vertrags die Leistungen an Upfield in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen erbringen.

6.2 Der Lieferant hat alle im Vertrag festgelegten Leistungstermine einzuhalten, und der Zeitpunkt ist von entscheidender Bedeutung, vorausgesetzt, dass, wenn keine

Leistungstermine festgelegt sind, der Lieferant die Leistungen innerhalb einer angemessenen Zeit erbringen wird.

6.3 Bei der Erbringung der Dienstleistungen verpflichtet sich Upfield und sichert zu, dass der Lieferant:

- (a) die Dienstleistungen mit dem höchsten Maß an Sorgfalt, Können und Sorgfalt in Übereinstimmung mit der guten Industriepraxis durchführt;
- (b) sicherstellt, dass die Dienstleistungen und Liefergegenstände mit allen in der Spezifikation beschriebenen Beschreibungen und Spezifikationen übereinstimmen und dass die Liefergegenstände für jeden Zweck geeignet sind, den Upfield dem Lieferanten ausdrücklich oder implizit bekannt gibt;
- (c) in Übereinstimmung mit den in der Bestellung angegebenen Service Levels (oder darüber) stehen muss;
- (d) gewährleistet, dass die zu liefernden Produkte und alle Waren und Materialien, die in den Services geliefert oder verwendet werden, frei von Fehlern in Verarbeitung, Installation und Design sind; und
- (e) sämtliche Ausrüstung, Werkzeuge, Fahrzeuge und andere Gegenstände, die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, zur Verfügung stellt.

7 AUSTRÜSTUNG

7.1 Titel und Eigentumsrechte an jeglicher Ausrüstung verbleiben bei Upfield und dürfen zu keinem Zeitpunkt an den Lieferanten weitergegeben werden;

7.2 Der Lieferant:

- (a) muss die Ausrüstung sicher und getrennt von allen anderen Ausrüstungsgegenständen, Werkstoffen und Materialien, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, lagern, so dass diese als Eigentum von Upfield leicht identifizierbar bleibt;
- (b) darf keine Kennzeichnung oder Verpackung auf oder in Bezug auf die Ausrüstung bewegen, verunfallen oder verdecken;
- (c) muss Upfield solche Informationen über die Ausrüstung geben, die Upfield von Zeit zu Zeit vernünftigerweise anfordern kann;
- (d) muss die Ausrüstung in einem zufriedenstellenden Zustand halten;
- (e) muss das Unternehmen unverzüglich benachrichtigen, wenn es einer der in Ziffer 17.1(b) genannten Ereignisse unterliegt; und
- (f) muss Zugang zu allen Räumlichkeiten gewähren, in denen die Ausrüstung gelagert wird, um Upfield die Ausübung seiner Rechte gemäß Ziffer 7.3 zu ermöglichen und zu überprüfen, dass der Lieferant die Bestimmungen dieser Ziffer 7.2 erfüllt.

7.3 Upfield ist jederzeit berechtigt, die Ausrüstung vom Lieferanten zurückzuholen.

7.4 Das Risiko in der Ausrüstung geht mit der Abholung der Ausrüstung von Upfield oder mit der Lieferung der Ausrüstung an den Lieferanten durch Upfield (wie zutreffend) auf den Lieferanten über.

7.5 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Ausrüstung zur Verwendung bei der Erbringung der Dienstleistungen geeignet ist, und hat keinen Anspruch auf eine Befreiung von seinen Verpflichtungen und/oder eine Entschädigung aus diesem Vertrag, die sich aus der Nutzung der Ausrüstung für die Erbringung der Dienstleistungen ergeben, wenn die Ausrüstung nicht für den Gebrauch geeignet ist.

8 UNTERNEHMENSVERPFLICHTUNGEN

8.1 Upfield muss:

- (a) dem Lieferanten angemessenen Zugang zu Upfields Räumlichkeiten zu angemessenen Zeitpunkten zwecks Erbringung von Dienstleistungen gewähren und den Lieferanten über alle Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen informieren, die in Upfields Räumlichkeiten gelten; und
- (b) die erforderlichen Informationen für die Bereitstellung von Dienstleistungen bereitstellen, die der Lieferant angemessenerweise anfordern kann.

9 PREISE UND ZAHLUNG

9.1 Der Preis der Waren und/oder Dienstleistungen wird in der Bestellung angegeben. Der Preis beinhaltet alle Kosten für die gesamte Verpackung, Etikettierung, Export oder Import oder andere Zölle Steuern oder Lizenzen, Versicherungs- und Lieferkosten sowie alle anderen Kosten, die dem Lieferanten entstehen, sofern in der Bestellung nicht anders angegeben.

9.2 Alle im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Beträge verstehen sich zusätzlich aller Verkaufssteuern oder Mehrwertsteuer, die gegebenenfalls zu dem am maßgeblichen Steuerpunkt geltenden Steuersatz, jedoch einschließlich aller anderen auf diese Beträge anwendbaren Steuern oder Abgaben.

9.3 Immer vorausgesetzt, dass der Lieferant:

- (a) die schriftliche Genehmigung von Upfield einholt, bevor Ausgaben von mehr als fünfhundert Euro (500 €) entstehen; und
- (b) Upfield die entsprechenden Ausgaben gemäß der nachstehenden Bedingung 9.4 in Rechnung stellt,

Upfield dem Lieferanten alle Ausgaben, die der Lieferant gemäß der Kostenrichtlinie getätigt hat zurückzahlt.

9.4 Der Lieferant muss aufgeschlüsselte Rechnungen für den Preis der Dienstleistungen und etwaige Ausgaben vorlegen:

- (a) unter Angabe der Bestellnummer oder Referenznummer von Upfield (sofern verfügbar);
- (b) mit einer Beschreibung der durchgeführten Dienstleistungen; und
- (c) unter Angabe aller Einzelheiten der Ausgaben, zusammen mit solchen Quittungen oder anderen relevanten Zahlungsnachweisen, die Upfield vernünftigerweise zur Überprüfung der geltend gemachten Ausgaben benötigt.

9.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich mit Upfield vereinbart:

- (a) Ist Upfield nicht zur Zahlung oder Erstattung anderer Kosten oder Auslagen verpflichtet, die dem Lieferanten in Bezug auf Dienstleistungen entstehen; und
- (b) Ist der Lieferant nicht berechtigt, Provisionen, Aufschläge, Bearbeitungsgebühren oder ähnliche Gebühren auf Kosten oder Ausnahmen Dritter zu erheben.

9.6 Der Lieferant kann Upfield nur an oder nach Lieferung der Waren oder Erfüllung der Leistung der Dienstleistungen in Rechnung stellen, und Rechnungen, die früh vorgelegt werden, gelten als am Tag der Lieferung der Waren oder zum Datum des Abschlusses der Leistungserbringung eingegangen. Rechnungen müssen in der Form sein, die Upfield von Zeit zu Zeit angibt, und sind an die im Vertrag angegebene Adresse für Upfield zu richten.

9.7 Alle im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Beträge werden Upfield in der Währung in Rechnung gestellt, die in der Bestellung angegeben ist. Wenn in der Bestellung keine Währung angegeben ist, werden alle zu zahlenden Beträge in Euro (€) in Rechnung gestellt.

9.8 Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, zahlt Upfield den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen ab dem Datum des Eingangs einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung durch Upfield an ein vom Lieferanten schriftlich benanntes Bankkonto.

9.9 Zahlt Upfield einen fälligen Betrag nicht ordnungsgemäß aus dem Vertrag ab, so ist der Lieferant berechtigt, die Verzugszinsen in Höhe von zwei (2) Prozent jährlich über dem Basiszinssatz der HSBC Bank plc auf täglicher Basis ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung zu berechnen, ob vor oder nach dem Urteil. Diese Bedingung gilt nicht für Zahlungen, die von Upfield in gutem Glauben bestritten werden.

9.10 Die Preise, die Upfield dem Lieferanten berechnet, dürfen die Preise nicht überschreiten, die der Lieferant einem anderen Kunden berechnet, der gleiche oder ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen in gleichen oder kleineren Mengen einkauft, und Upfield hat Anspruch auf jeden Rabatt, den der Lieferant für die sofortige Zahlung, den Großeinkauf oder das Volumen des Kaufs gewährt.

9.11 Wenn der Preis in der Bestellung angegeben oder anderweitig zwischen den Parteien auf der Grundlage von „Zeit und Materialien“ oder „Kosten plus“ oder ähnlich vereinbart wurde, hat der Lieferant Upfield Zugang zu allen Dokumenten und Informationen zu gewähren, die sich im Besitz oder unter Kontrolle des Lieferanten befinden, um es Upfield zu ermöglichen, sich davon zu überzeugen, dass der vom Lieferanten berechnete Betrag ordnungsgemäß und korrekt gemäß dem Vertrag berechnet wird.

9.12 Wenn der Lieferant Upfield irgendwelche Beträge schuldet, ist Upfield berechtigt, das Recht zur Aufrechnung mit solchen Zahlungen geltend zu machen, die der Lieferant von Upfield aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem oder einem anderen Vertrag schuldet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen Betrag, der Upfield im Rahmen des Vertrags zusteht, gegen Zahlung eines etwaigen Betrages, den Upfield dem Lieferanten in Bezug auf eine Sache schuldet, zu zahlen.

10 PRÜFUNG

10.1 Upfield ist jederzeit berechtigt, bei den Lieferanten oder deren Unterauftragnehmern eine Prüfung der Betriebsabläufe, Einrichtungen und Verfahren des Lieferanten durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Lieferant über die geeigneten Tätigkeiten, Einrichtungen und Verfahren verfügt, um jeden Vertrag gemäß seinen Bedingungen und zu diesem Zweck zu erfüllen, sind Upfield und seine autorisierten Vertreter berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten des Lieferanten und seiner Subunternehmer während der normalen Arbeitszeiten zu haben, wenn der Lieferant eine angemessene Benachrichtigung erhält.

11 RECHTSMITTEL

11.1 Bei einem Verstoß gegen die Gewährleistungen des Lieferanten oder unter Bedingung 3.1 (Lieferung von Waren) oder Bedingung 6 (Lieferung von Dienstleistungen) oder wenn eine Verpflichtung, Gewährleistung oder Anforderung, die durch den Vertrag in Bezug auf die Waren und/oder Leistungen nicht erfüllt wird, ist Upfield nach alleinigem Ermessen berechtigt, ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten (die sich aus einer solchen Handlung ergeben) und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel kann Upfield eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen, um:

- (a) den Vertrag zu kündigen und so zu behandeln, als sei er niemals vom Lieferanten abgeschlossen worden;
- (b) die betreffenden Waren (ganz oder teilweise) und bereits die gelieferten Waren abzulehnen, die aufgrund der Nichtlieferung nicht gelieferter Waren nicht wirksam und wirtschaftlich genutzt werden können;
- (c) dem Lieferanten alle Kosten zu erstatten, die Upfield bei der Beschaffung von Ersatzwaren und/oder Dienstleistungen von einem anderen Lieferanten in angemessener Weise entstehen;
- (d) den Lieferanten auf seine Kosten dazu zu verpflichten, die Waren innerhalb von vierzehn (14) Tagen zu ersetzen oder zu reparieren;
- (e) den Lieferanten auf seine Kosten dazu aufzufordern, die Bestellung innerhalb von sieben (7) Tagen erneut auszuführen; und/oder
- (f) die Zahlung des Preises für die Waren und/oder Dienstleistungen zu verzögern, bis die Anforderungen dieses Vertrags, der Bestellung und jeglicher Spezifikation vollständig erfüllt sind.

11.2 Wenn Upfield behauptet, dass ein Auftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt ist, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die Geltendmachung des Anspruchs akzeptiert, es sei denn, er hat Upfield schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt und die Gründe für seinen Rechtsstreit innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Zeitpunkt des Anspruchs angegeben.

11.3 Wenn Upfield ein Recht gemäß diesen Bedingungen ausübt, kann Upfield nach eigenem Ermessen verlangen, dass der Lieferant die relevanten Waren unverzüglich abholt oder die Waren auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurücksendet.

11.4 Die Rechte von Upfield unter diesen Bedingungen gelten zusätzlich zu allen rechtlichen Möglichkeiten, die Upfield zur Verfügung stehen.

12 PRODUKTRÜCKRUF

12.1 Der Lieferant wird Upfield unverzüglich schriftlich über alle relevanten Details informieren, wenn er feststellt, dass:

- (a) jegliche Mängel der Waren vorliegen, die zu irgendeinem Zeitpunkt an Upfield geliefert wurden; oder
- (b) Fehler oder Auslassungen in den Gebrauchsanweisungen für die Waren vorkommen,

die Tod, Verletzungen oder Sachschäden verursachen oder verursachen können.

12.2 Upfield kann nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten:

- (a) Jegliche Waren oder andere Produkten zurückrufen, in die die Waren integriert wurden, die bereits von Upfield an ihre Kunden verkauft wurden (ob für eine Rückerstattung, Gutschrift oder Ersatz, die Upfield nach Ermessen von Upfield durch den Lieferanten durchführen muss); und/oder
- (b) schriftlich oder anderweitig seinen Kunden über die Art und Weise der Nutzung oder des Betriebs von Waren oder anderen Produkten, in die die Waren integriert wurden, benachrichtigen, die Upfield bereits an seine Kunden verkauft hat,

und zwar auf der Grundlage der Identifizierung, ob Upfield, seine Kunden oder ein Dritter einen Mangel an den betreffenden Waren oder einen Fehler oder eine Unterlassung in der Gebrauchsanweisung festgestellt hat (aus denen Upfield vernünftig schließt, dass diese sich auf eine der gelieferten Waren auswirken und die Todes-, Verletzungs- oder Sachschäden verursachen oder verursachen können).

12.3 Außer mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Upfield darf der Lieferant keine öffentliche Erklärung über einen Produktrückruf abgeben, der unter dieser Bedingung 12 oder anderweitig in Bezug auf den Vertrag oder die Beziehung der Parteien gemacht wurde.

13 ENTSCHÄDIGUNG

13.1 Zusätzlich zu anderen, Upfield zur Verfügung stehenden Mitteln hat der Lieferant Upfield, die Upfield's Group und ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter auf Verlangen schadlos zu halten, von und gegen alle Verbindlichkeiten, Forderungen, Ansprüche, Schäden, Verluste oder Aufwendungen

(einschließlich angemessener Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts und anderer Fachberater), Zinsen und Strafen, die ihnen entstehen, gleichgültig, ob sie sich ganz oder teilweise direkt oder indirekt aus den unten aufgeführten Fällen ergeben, unabhängig davon, ob diese Verluste oder die Folgen der unten aufgeführten Fälle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren:

- (a) alle Ansprüche, die Upfield von einem Dritten wegen Tod, Personenschäden oder Sachschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit Warenmängeln ergeben, sofern der Mangel der Waren auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer zu zurückzuführen ist;
- (b) jede Forderung, die gegen Upfield von einem Dritten aufgrund oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen erhoben wird, soweit eine solche Forderung aus der Verletzung, fahrlässigen Erfüllung oder Nichterfüllung oder Verzögerung der Vertragserfüllung durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer entsteht; und
- (c) jede Forderung, die gegen Upfield wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter geltend gemacht wird, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung der Waren oder dem Empfang, der Nutzung oder der Lieferung der Dienste oder eines der Produkte ergeben.

13.2 Der Lieferant muss alle von Upfield oder seinen Versicherern für die Anfechtung oder den Umgang mit Handlungen, Forderungen oder Angelegenheiten, die sich aus der Leistung des Lieferanten oder der behaupteten Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags ergeben, erforderlichen Einrichtungen, Unterstützung und Beratung bereitstellen.

14 GEISTIGES EIGENTUM

14.1 Alle Materialien, einschließlich der von Upfield gelieferten Spezifikationen und alle Kopien, die von oder für den Lieferanten angefertigt wurden, sind Eigentum von Upfield, werden nur für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und werden vom Lieferanten streng vertraulich behandelt.

14.2 Alle Rechte an geistigem Eigentum, die im Zuge oder infolge von Arbeiten, die der Lieferant aufgrund oder in Erfüllung des Vertrags ausführt, geschaffen oder erworben wurden, seien es Waren, Dienstleistungen, Liefergegenstände, Begleitpapiere oder anderweitig, gehören ab dem Datum ihrer Erstellung oder Übernahme durch den Lieferanten und ansonsten unverzüglich auf Anfrage von Upfield, weltweit, ausschließlich Upfield.

14.3 Der Lieferant wird Upfield ohne zusätzliche Kosten die Erteilung oder die Erteilung einer angemessenen Lizenz oder Unterlizenzierung von Rechten an geistigem Eigentum gewähren oder verschaffen, die der Lieferant nicht besitzt, einbaut oder in irgendeiner Arbeit des Lieferanten für Upfield oder Waren oder Dienstleistungen oder Liefergegenstände, die gemäß dem Vertrag ausreichen, um Upfield in die Lage zu versetzen, diese Arbeiten, Waren oder Dienstleistungen in vollem Umfang zu nutzen und die Arbeiten, Dienstleistungen und Leistungen, in die diese Ergebnisse einfließen, zu reparieren, zu aktualisieren oder zu warten.

14.4 Der Lieferant ist hiermit einverstanden und verpflichtet sich unverzüglich auf Verlangen von Upfield, jedoch auf eigene Kosten, alle derartigen Handlungen oder Urkunden durchzuführen und alle Dokumente auszuführen, die Upfield benötigt, um den Bestimmungen und Absichten dieser Bedingung 14 Geltung zu verschaffen.

15 VERSICHERUNG

15.1 Der Lieferant hat auf seine Kosten mit namhaften Versicherern solche Versicherungspolice zu unterhalten, die im Hinblick auf ihre Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag geeignet und angemessen sind. Der Lieferant hat Upfield auf schriftlichen Antrag von Upfield die Einzelheiten der gemäß dieser Bedingung in Kraft befindlichen Versicherung mitzuteilen. Der Lieferant wird nichts unternehmen, um jegliche der in Kraft gesetzten Richtlinien im Einklang mit dieser Bedingung ungültig zu machen.

16 EINHALTUNG

16.1 Der Lieferant muss jederzeit:

- (a) seine Verpflichtungen aus jedem Vertrag in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, relevanten technischen, professionellen oder anderen anwendbaren Standards erfüllen;
- (b) die Upfield-Richtlinien und -Prozeduren einhalten (einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, die Richtlinien des Lieferanten bezüglich verantwortungsvoller Beschaffung und Lieferkettenmanagement);
- (c) sicherstellen, dass er alle Zustimmungen, Lizenzen und Genehmigungen (gesetzliche, regulatorische, vertragliche oder sonstige) erhält, die er benötigt und die notwendig sind, damit er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen kann; und
- (d) nichts nicht tun oder unterlassen, was dazu führen könnte, dass Upfield seine Lizenz, Berechtigung, Zustimmung oder Erlaubnis zum Zwecke der Ausübung seiner Geschäfte verliert, und der Lieferant erkennt an, dass Upfield sich auf die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen verlassen oder handeln kann.

16.2 Datenschutz

Soweit eine Partei personenbezogene Daten von der anderen Partei in Bezug auf einen gemäß diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag erhält, müssen beide Parteien bestätigen, dass sie in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die sie erhalten und die gemäß dem Vertrag verarbeitet werden, als Datenverantwortliche handeln. Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen, dass sie bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten alle Datenschutzgesetze einhalten wird. Sollte Upfield dies jemals für notwendig erachten, werden die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung in Bezug auf jegliche personenbezogenen Daten gemäß dem Vertrag abschließen.

17 BEENDIGUNG

17.1 Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unverzüglich zu kündigen, wenn:

- (a) die andere Partei eine wesentliche vertragswidrige Pflicht verletzt, die nicht in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen;
- (b) die andere Partei einen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag begeht, dem abgeholfen werden kann und nicht in der Lage ist, diesen zu beheben oder wenn dieser bei einer solchen Verletzung nach dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Abhilfe oder Unterlassung fortbesteht;
- (c) die andere Partei insolvent wird oder mit Wahrscheinlichkeit insolvent werden wird, eine Insolvenz, individuelle freiwillige Vereinbarung, Liquidation, Auflösung, Insolvenzverwaltung oder Zwangsverwaltung, Verwaltung, eine freiwillige Unternehmensvereinbarung eingeht oder jegliche Schulden mit Gläubigern kompromittiert oder ein Verfahren in Bezug auf diese in jeglicher Gerichtsbarkeit, der sie unterliegt, laufen hat, oder wenn ein Ereignis in einer Gerichtsbarkeit auftritt, das eine Wirkung hat, die äquivalent oder ähnlich einem der Ereignisse in

dieser Bedingung 17.1 17.1(c) ist und/oder

- (d) die andere Partei nach Meinung der Partei, die zu kündigen beabsichtigt, ihre gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit wahrscheinlich beendet oder zu beenden droht.

18 FOLGEN DER KÜNDIGUNG

18.1 Die Kündigung des Vertrags berührt nicht die Rechte und Rechtsbehelfe der jeweiligen Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sein könnten.

18.2 Bei Beendigung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer:

- (a) vorbehaltlich der oben genannten Bedingung 18.1 endet die Beziehung der Parteien, wenn (und in dem Umfang) ausdrücklich in dieser Bedingung 18.2 vorgesehen;
- (b) wird der Lieferant Upfield sofort alle Liefergegenstände, gleichgültig ob sie dann vollständig sind, liefern und alle dem Lieferanten gelieferten Materialien, einschließlich etwaiger Kopien, zurückschicken. Der Lieferant wird, wenn er von Upfield dazu aufgefordert wird, alle von Upfield vernünftigerweise gebotenen Hilfestellungen leisten, um den reibungslosen Übergang der Dienste zu Upfield oder einem von ihm beauftragten neuen Lieferanten zu erleichtern; und
- (c) bleibt jede Bestimmung, die ausdrücklich oder implizit bei oder nach der Kündigung in Kraft treten oder in Kraft bleiben soll, in vollem Umfang in Kraft und wirksam;

19 KEIN MITARBEITER-TRANSFER

19.1 Es ist die Absicht der Parteien, dass weder der Beginn noch die Beendigung des Vertrags oder einer der Dienstleistungen zu einem Transfer eines Mitarbeiters von einer Person auf eine andere führt, sei es von oder zu dem Lieferanten oder seinen Subunternehmern oder von oder zu Upfield (oder einem Mitglied der Upfield Group-Subunternehmer).

20 VERTRAULICHKEIT

20.1 Jede Partei hat alle vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim zu halten, die der anderen Partei als Ergebnis des Verhältnisses der Parteien aus dem Vertrag bekannt gegeben oder erhalten wurde, und diese nur zum Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei verwenden oder offenlegen darf.

21 ALLGEMEINES

21.1 Der Vertrag ist persönlich für den Lieferanten. Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Upfield nicht übertragen, delegieren, untervergeben, übertragen, belasten oder anderweitig darüber verfügen.

21.2 Auf Wunsch von Upfield muss der Lieferant Komponenten und/oder Dienstleistungen erwerben, die erforderlich sind, um die Waren und/oder Dienstleistungen und/oder Liefergegenstände, aus denen die Bestellung besteht, von Drittanbietern zu beziehen, die von Upfield benannt wurden. Upfield kann mit solchen Drittlieferanten vereinbarte Preise aushandeln, aber der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass er allein für das Vertragsverhältnis mit und die Bezahlung dieser Drittlieferanten verantwortlich ist.

21.3 Upfield kann alle seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten übertragen, delegieren, untervergeben, übertragen, belasten oder anderweitig darüber verfügen.

21.4 Vorbehaltlich der Bedingung 21.5 hat eine Person, die keine Vertragspartei ist, keine Rechte (weder gemäß dem Vertrag von 1999 noch anderweitig), eine Bestimmung des Vertrags durchzusetzen.

21.5 Alle Mitglieder der Upfield Group können die Bestimmungen des Vertrags vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit der Bedingung 21.6 und den Bestimmungen des Vertrags von 1999 (Rechte von Dritten) durchsetzen.

21.6 Die Rechte der Parteien, eine Änderung, einen Verzicht oder eine Einigung im Rahmen des Vertrags zu beenden, zu widerrufen oder zu vereinbaren, unterliegen nicht der Zustimmung einer Person, die keine Vertragspartei ist.

21.7 Keine Partei darf das Guthaben der anderen Partei verpfänden oder sich selbst als die andere Partei oder als Vertreter, Partner, Angestellter oder Repräsentant der anderen Partei darstellen, und keiner der Parteien darf sich weder als solcher noch als solche ausgeben, die irgendeine Verpflichtung irgendeiner Art, sei sie ausdrücklich oder stillschweigend, im Namen der anderen Partei übernehmen könnte. Nichts in dem Vertrag und keine Handlung, die von den Parteien gemäß dem Vertrag unternommen wird, schafft eine Partnerschaft oder ein Joint Venture oder eine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Auftraggeber und Vermittler zwischen den Parteien oder wird als solche angesehen.

21.8 Der Lieferant darf in Bezug auf die von Upfield geschuldeten Beträge kein allgemeines oder sonstiges Pfandrecht an irgendwelchen Waren und/oder Liefergegenständen, Materialien im Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder sonstige Eigentum von Upfield im Besitz des Lieferanten, in Bezug auf Beträge, die Upfield dem Lieferanten aufgrund des Vertrags oder anderweitig schuldet.

21.9 Ganze Vereinbarung

(a) Der Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, die schriftliche oder mündliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand verstehen.

(b) Die Parteien erkennen an, dass der Vertrag nicht vollständig oder teilweise in Abhängigkeit von einer Garantie, Erklärung, Zusage oder Vertretung durch den anderen oder in seinem Namen geschlossen wurde oder wurde, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt wurde.

(c) Jede Partei stimmt zu, dass die einzigen Rechte und Rechtsbehelfe, die ihr zur Verfügung stehen, aus oder im Zusammenhang mit Garantien, Aussagen, Zusagen oder Darstellungen entstehen, wegen Vertragsbruchs abgegeben werden und entzieht sich unwiderruflich und bedingungslos jeglichem Anspruch auf Rechte, Ansprüche oder Rechtsbehelfe einschließlich eines Rechts auf Rücktritt vom Vertrag, das sie sonst in Bezug auf sie gehabt hätte.

21.10 Trennbarkeit von Rückstellungen

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein Teil des Vertrags für nichtig erklärt wird oder aus irgendeinem Grund nach anwendbarem Recht nicht durchsetzbar ist, gilt das Gleiche als aus dem Vertrag ausgeschlossen und die Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags werden in keiner Weise durch diese Unterlassung betroffen oder beeinträchtigt.

21.11 Verzicht

Die Rechte und Rechtsbehelfe beider Parteien in Bezug auf den Vertrag dürfen durch die Gewährung von Nachsicht oder Verlängerung der Zeit, die diese Partei der anderen gewährt hat, oder durch das Versäumnis oder die verspätete Feststellung oder Ausübung solcher Rechte oder Rechtsmittel nicht geschmälert, erlassen oder gelöscht werden. Der Verzicht auf eine Vertragsverletzung muss schriftlich erfolgen. Der Verzicht einer Partei auf eine Vertragsverletzung verhindert nicht die spätere

Durchsetzung dieser Bestimmung und gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung dieser oder einer anderen Bestimmung.

21.12 Abänderung

Keine angebliche Änderung oder Abänderung des Vertrags ist wirksam, es sei denn, sie ist schriftlich, bezieht sich speziell auf den Vertrag und wird von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder der Vertragsparteien unterzeichnet.

21.13 Bemerkungen

- (a) Mitteilungen, die im Rahmen des Vertrags versandt werden, müssen schriftlich erfolgen. Eine Benachrichtigung per E-Mail gilt als schriftlich.
- (b) Mitteilungen können durch persönliche Zustellung, vorausbezahlten Zustellungsdienst oder E-Mail an den Sitz der betreffenden Partei oder an eine andere Adresse, die die betreffende Partei zum Zweck der Zustellung von Mitteilungen gemäß dem Vertrag geben kann, zugestellt werden.

22 STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

22.1 Wenn sich eine Streitigkeit aus oder in Verbindung mit den Bedingungen oder einem Vertrag oder der Erfüllung, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einem dieser ergibt, versuchen die Parteien in gutem Glauben, den Konflikt zu lösen, indem sie das Problem intern über ihre jeweiligen Kundenbetreuer und anschließend über ihre jeweiligen Procurement Directors (oder gleichwertig) und schließlich über ihre jeweiligen CFOs/COOs eskalieren. Auf jeder Eskalationsstufe müssen die beteiligten Parteien alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Streitigkeit beizulegen.

22.2 Wenn die Parteien nach einer Eskalationsstufe durch jede der in Bedingung 22.1 genannten Stufen die Streitigkeit nicht beigelegt haben, können die Parteien die Angelegenheit wegen Gerichtsverfahren unter die Zuständigkeit der Gerichte bringen.

23 RECHT UND GERICHTSBARKEIT

23.1 Der Vertrag, diese Bedingungen und alle Fragen, Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem von ihnen ergeben (ob vertraglicher oder außervertraglicher Art wie z. B. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder anderweitig), unterliegen den Gesetzen des Landes, in dem Upfield (wie oben definiert) eingetragen ist, und werden entsprechend ausgelegt.

23.2 Vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingung 22 (Streitbelegungsverfahren) unterliegen alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder diesen Bedingungen ergeben, der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Landes, in dem Upfield (wie oben definiert) eingetragen ist, dem die Parteien unwiderruflich unterstehen.